

Schon wieder ist das Jahr fast vorbei - ein turbulentes für viele. Wir wünschen Ihnen allen eine frohe Adventszeit und möchten Ihnen im aktuellen Newsletter die Chancen der **gezielten Rekrutierung und Integration von Quereinsteigern** aufzeigen.

Die Ursachen des Fachkräftemangels sind bekannt und die Auswirkungen in allen Branchen spürbar, doch wie nutzen Sie die Gestaltungsspielräume, die Sie haben? Es ist illusorisch zu glauben, dass das Problem wie von Zauberhand gelöst wird, deshalb müssen Sie selbst im eigenen Betrieb aktiv werden und Selbsthilfe betreiben. Es lohnt sich, **Potenzialträger und Talente** zu finden, zu gewinnen und fachlich aufzubauen, auch wenn dieser Ansatz anfänglich mühsam und komplex erscheint. In der Regel führt dieses Engagement zu deutlichen Verbesserungen. Holen Sie sich neuen Schwung in Ihren Betrieb und geben Sie Quereinsteigern wie **Eltern nach der Elternzeit**, die sich neu orientieren, **Menschen in Mid-Career-Krisen**, auf der Suche nach neuer beruflicher Erfüllung, **Arbeitssuchenden** auf der Suche nach neuen beruflichen Chancen, **Best Ager**, die sich noch einmal in einem neuen Tätigkeitsfeld engagieren möchten, oder **Unternehmern** mit dem Wunsch nach einer geregelten Tätigkeit eine Chance. Entwickeln Sie eine betriebliche Strategie dem Fachkräftemangel zu begegnen und von der breiten Erfahrung und den vielfältigen Fähigkeiten von Quereinsteigern zu profitieren, die sie aus ihren vorherigen Tätigkeiten mitbringen.

Wie Sie Quereinsteiger strategisch rekrutieren und mit anfänglichen Qualifikationslücken und höherer Einarbeitungszeit umgehen und sie schlussendlich erfolgreich integrieren, lesen Sie im Detail in der **Datev Mandanteninfo: "Der Quereinsteiger-Effekt"**.



Mandanten-Info "Der Quereinsteiger-Effekt"

Ebenso relevant wie die Gewinnung neuer Mitarbeiter für Ihr Unternehmen ist die Frage, wie Sie **bestehende Mitarbeiter an Ihr Unternehmen binden** können. Daher haben wir noch ein paar interessante Datev Mandanteninformationen für Sie im Gepäck zu den alljährlich wiederkehrenden Themen **Betriebsveranstaltungen, Geschenken**, aber auch **Mitarbeiter-Beteiligungen** die vor allem von Start-ups zunehmend genutzt werden. Informieren Sie sich über die wichtigsten Regelungen im Überblick und wie Sie steuerliche Vorteile nutzen und: genießen Sie die anstehenden Weihnachtsfeiern!



Mandanten-Info "Betriebsveranstaltungen"

Mandanten-Info "Geschenke"

Mandanten-Info "Mitarbeiter-Beteiligungen"

FÜR UNTERNEHMER*INNEN

Steuerkalender 2025

Hier finden Sie alle wichtigen Steuer- und Sozialversicherungstermine [auf einen Blick](#) - zum Ausdrucken oder speichern als PDF!

E-Rechnungen - Empfangspflicht ab 01.01.2025, Ausstellungspflicht ab 01.01.2028

Wie Sie sicher schon gehört haben: Ab dem **1. Januar 2025** sind alle Unternehmen gesetzlich verpflichtet, elektronische Rechnungen mit maschinenlesbaren Datensätzen zu akzeptieren bzw. zu empfangen. Informationen zu dem Thema finden Sie auch auf [datev.de](https://www.datev.de) unter [E-Rechnung: Erfolgreiche Umsetzung in Unternehmen](#).

Die gute Nachricht für alle Mandanten mit **DATEV Unternehmen online**: Da Sie bereits DATEV Unternehmen online nutzen, müssen Sie den Rechnungseingangs-Prozess in Ihrem Unternehmen nicht anpassen. Auch

wenn Sie noch keine Erfahrungen mit eingehenden E-Rechnungen gemacht haben, haben Sie die passende Software-Lösung bereits im Einsatz.

Aber auch bei den gängigsten anderen Anbietern ist es nicht notwendig, den Rechnungseingangs-Prozess in Ihrem Unternehmen anzupassen. Bitte prüfen Sie jedoch, ob es mit Ihrer Buchhaltungssoftware möglich sein wird, E-Rechnungen einzulesen und GoBD-konform zu archivieren. Wir schauen auch gern gemeinsam mit Ihnen die Prozesse durch. Sagen Sie uns, wenn Sie Hilfe benötigen. In dem Fall teilen Sie uns bitte auch mit, mit welcher Buchhaltungssoftware Sie arbeiten, damit wir uns informieren können.

Alles Wichtige zur E-Rechnung bei einigen üblichen Programmen:

- mit Lexware Office finden Sie [hier](#)
- mit Sevdesk finden Sie [hier](#)
- mit Buchhaltungsbutler finden Sie [hier](#)
- mit MonKey Office finden Sie [hier](#)

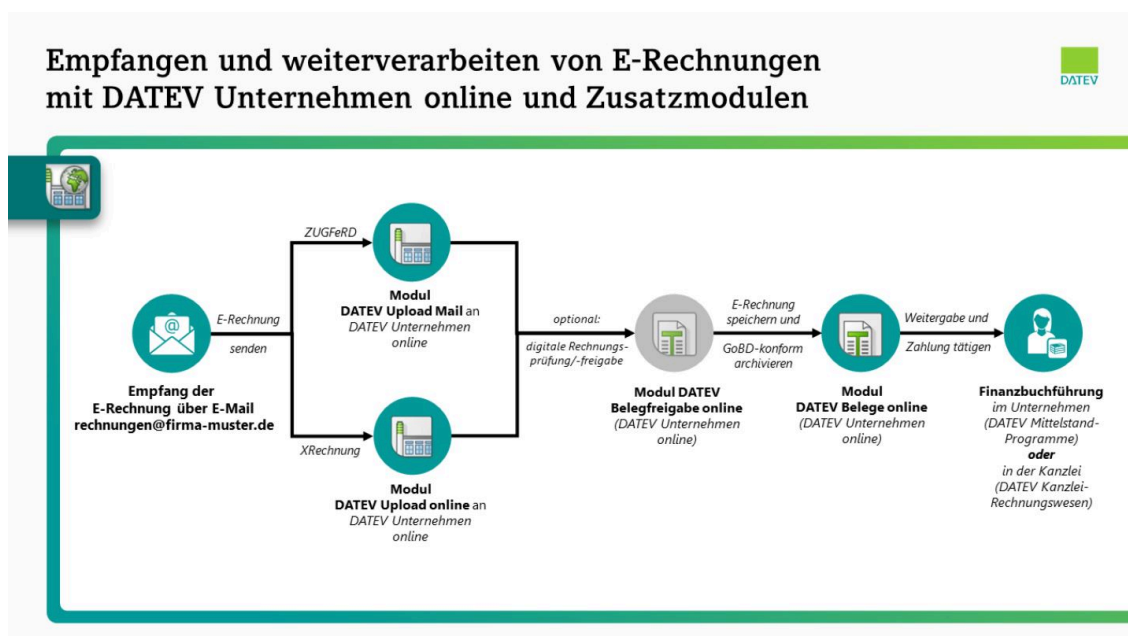
Die nachfolgenden Punkte fassen die wichtigsten Aspekte zur Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnungen (B2B) zusammen:

1. **Ab dem 01.01.2025** ist für alle Unternehmensgrößen verpflichtend die Möglichkeit zum **Empfang einer elektronischen Rechnung** als strukturierter Datensatz bei inländischen B2B-Leistungen sicherzustellen.
2. **Ab dem 01.01.2028** ist für alle Unternehmen verpflichtend, eine **elektronische Rechnung** als strukturierter Datensatz bei inländischen B2B-Leistungen **auszustellen**.
3. Die elektronische Rechnung muss in einem **strukturierten elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen werden und eine elektronische Verarbeitung ermöglichen.
4. Die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsausstellung ab dem 01.01.2028 besteht für Leistungen eines Unternehmers an einen anderen Unternehmer im **Inland (B2B)**.
5. Die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsausstellung besteht **auch** im Falle der Abrechnung durch eine **Gutschrift**, wenn die Rechnung durch den Leistungsempfänger ausgestellt wird.
6. Die EU-Norm für elektronische Rechnungsausstellung gemäß der Richtlinie 2014/55/EU legt die **inhaltlichen Anforderungen** an das strukturierte Format einer elektronischen Rechnung fest.
7. Die Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnungsausstellung dient der **Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug und der Effizienzsteigerung** in Unternehmen.

8. Die Einführung der E-Rechnung B2B bildet die Voraussetzung für die Einführung einer Verpflichtung zur **transaktionsbezogenen Meldung von Umsätzen** im B2B-Bereich durch Unternehmer an ein bundeseinheitliches IT-System der Verwaltung.

Abschließend können wir Ihnen das Mandanten-Webinar: "[Die neue E-Rechnung aus Sicht des Unternehmens, inkl. BMF-Schreiben vom 15.10.2024!](#)" empfehlen. Es findet bereits am 4.12.2024 statt, wenn Sie sich kurzfristig dazu entschließen möchten, sagen Sie uns schnell Bescheid.

Sollten Sie zu dem Thema E-Rechnungen Fragen haben: Wir stehen Ihnen wie immer zur Verfügung.



Förderfibel 2024/2025 der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe sowie der Investitionsbank Berlin

Die neue [Förderfibel](#) ist da. Sie ist der optimale Ratgeber für Unternehmen und Existenzgründer in Berlin. Sie bietet Ihnen einen Überblick über alle vorhandenen Wirtschaftsförderprogramme im Land Berlin.

Reihengeschäfte

Reihengeschäfte sorgen bei der steuerlichen Beurteilung und Berechnung der Umsatzsteuern immer wieder für Fragen. Wenn Sie hierbei Hilfe benötigen und Reihengeschäfte Teil Ihres Geschäftsmodells sind, sprechen Sie uns bitte an, damit wir Ihnen behilflich sein können bei der korrekten steuerlichen Abbildung der Vorgänge.

Jahreswechsel 2025 - Änderungen für Unternehmen in der Entgeltabrechnung

Der Jahreswechsel bringt einige Änderungen im Arbeitsrecht mit sich. Ab dem 1.1.2025 erhöhen sich der gesetzliche Mindestlohn und die Minijobgrenze. Außerdem entfällt die Rechtskreistrennung bei den Beitragsbemessungsgrenzen, diese gelten ab 2025 bundesweit einheitlich:

Der Mindestlohn steigt von aktuell 12,41 Euro zum 1. Januar 2025 auf 12,81 Euro.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen 538 Euro pro Monat mit Minijobs verdienen – im Rahmen der sogenannten Geringfügigkeitsgrenze. Ab dem 1. Januar 2025 wird diese Grenze auf 556 Euro monatlich steigen, da die Minijobgrenze dynamisch ausgestaltet und an den Mindestlohn gekoppelt ist. Die zehn Wochenstunden auf Basis des allgemeinen Mindestlohnes haben weiterhin Bestand.

Die Mindestgrenze im Midijob (Übergangsbereich) wurde von monatlich 538,01 Euro auf 556,01 Euro angehoben. Die Höchstgrenze bleibt weiterhin bei 2.000 Euro monatlich.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erhöht sich im Jahr 2025 auf 96.600 Euro pro Jahr bzw. 8.050 Euro im Monat (2024: 90.600 EUR pro Jahr bzw. 7.550 Euro).

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt auf 66.150 Euro jährlich bzw. 5.512,50 Euro im Monat (2024: 62.100 EUR jährlich bzw. 5.175 Euro im Monat) und die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze) auf 73.800 EUR jährlich bzw. 6.150 Euro im Monat (2024: 69.300 EUR jährlich bzw. 5.775 Euro im Monat).

Wegzug ins Ausland - Vorsicht: Auslandssteuergesetz beachten

Die Frage der **Wegzugsbesteuerung** stellt sich immer dann, wenn natürliche Personen, die in Deutschland ansässig sind, ihren steuerlichen Wohnsitz in ein anderes Land verlegen und Anteile an Kapitalgesellschaften wie GmbH oder AG halten. Das kann leicht zutreffen, wenn ein GmbH-Gesellschafter/Gründer seinen Lebensabend auf Mallorca oder in der Karibik verbringen möchte.

Sie kommt nur zur Anwendung, wenn die Mindestansässigkeitsdauer überschritten wird: Der Steuerpflichtige muss mindestens sieben der letzten zwölf Jahre vor der Verlegung des Wohnsitzes in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig gewesen sein.

Nach deutschem Steuerrecht kann eine Person, die Deutschland verlässt und

eine wesentliche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft hält (mehr als 1 % der Anteile), der Wegzugsbesteuerung auf die nicht realisierten Veräußerungsgewinne dieser Anteile unterliegen, auch wenn sie diese Gewinne noch nicht verkauft oder realisiert hat. Solange der Wert der Unternehmensanteile null oder nominal ist, kann keine Steuer anfallen, da kein Gewinn erzielt wurde. Sollte es jedoch zu einer Kapitalrunde/Kapitalerhöhung auf einen bedeutenden Wert kommen, würde/könnte es natürlich auch einen bedeutenden Gewinn geben. Das Finanzamt wird immer schätzen, was bei der letzten Kapitalrunde gezahlt wurde.

Nur wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt UND einen Wohnsitz in Deutschland behalten, unterliegen Sie der Wegzugsbesteuerung NICHT, denn Sie bleiben in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig. Entscheidend ist, ob Sie Ihre unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland beenden. **Das ist übrigens auch der Fall, wenn Sie hier lediglich einen formellen Wohnsitz haben und Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen, also wenn Sie länger als 183 Tage im Ausland verbringen.** Dann werden Sie der Wegzugsbesteuerung unterworfen. Die Wegzugssteuer ist nicht auf die Steuern im neuen Land anrechenbar. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Steuer unter bestimmten Voraussetzungen zu stunden, insbesondere innerhalb der EU/EWR, wo die Steuer gestundet werden kann, solange die Anteile nicht tatsächlich verkauft werden.

Planen Sie, ins Ausland zu ziehen? Sprechen Sie uns an, damit wir mit Ihnen eine geeignete Strategie entwerfen können.



IN EIGENER SACHE

In aller Munde, aber: wir machen KI schon seit vielen Jahren!

KI ist die Schlüsseltechnologie des 21. Jahrhunderts und es erreichen uns viele Mandatsanfragen von jungen Start-ups, die in den unterschiedlichsten Bereichen mittels künstlicher Intelligenz neue Geschäftskonzepte entwickeln wollen. Auch in der Steuerberatungsbranche gibt es viel Potenzial zur Erfüllung von Kundenbedürfnissen, die mit KI gelöst werden können.

Einige KI-basierte Produkte sind bereits (seit Jahren) verfügbar und werden von uns schon seit langem genutzt, insb. Tools zur Prozessautomatisierung, Eingabeeffizienz und Ausgabeintelligenz sowie smarten Analysen. Besonders hervorzuheben sind dabei die beiden **Automatisierungsservices Rechnungen & Bank**, die mit leicht unterschiedlichen Ansätzen Buchungsvorschläge auf der Basis von digitalisierten Rechnungen oder auf der Basis elektronischer Kontoumsätze sowie der eigenen Buchungshistorie erzeugen. Regelmäßig nehmen wir als Piloten auch an Beta-Phasen von externen Anbietern zur Buchungsautomatisierung teil und können aus der Praxis sagen, dass die DATEV-Services zu den führenden und bestentwickelten der Branche gehören. Die Zeiten das händische Abtippens von Kontoauszügen und manuellen Buchens sind schon lange vorbei und viele wiederkehrende Tätigkeiten lassen sich automatisieren. **Wir nutzen hier alle Automatisierungsmöglichkeiten für Sie aus, um Ihnen effiziente Buchhaltungsprozesse anbieten zu können** und beraten Sie überdies auch bei der Anbindung smarter Schnittstellen in Ihren Geschäftsprozessen.

So überrascht es Sie vielleicht, dass die viel beschworene E-Rechnung aus unserer Sicht (bisher) keinen großen Mehrwert liefert. Wenn man die Buchungsvorschläge vergleicht, die von einer E-Rechnung mittels strukturiert übertragenen Daten erzeugt werden, mit denen die von den DATEV Automatisierungsservices Rechnungen & Bank erzeugt werden, unterliegt in unseren Tests die E-Rechnung! Es werden z.B. keine Vorbelegungen zu Konten vorgeschlagen. Man glaubt es daher kaum, aber auch ohne "strukturierte Daten" sind die DATEV Automatisierungsservices Dank ihrer Smartheit heute schon besser!

Weihnachtsspende an Ärzte ohne Grenzen

Wie bereits in den letzten Jahren haben wir uns entschieden, statt Mandantengeschenken oder handgeschriebenen Karten eine Spende an **Ärzte ohne Grenzen** zu leisten.

Trauriger Rekord: 120 Millionen Menschen leben laut den Vereinten Nationen aktuell auf der Flucht – noch nie waren es so viele. Alle zwei Sekunden muss ein Mensch vor Krieg und Gewalt fliehen: im Sudan, im Gazastreifen, in Syrien, in der Ukraine. Die Folgen der Klimakrise – schwere Dürren, Wüstenbildung

und andernorts verheerende Überschwemmungen – zwingen ebenfalls zahlreiche Menschen, ihr Zuhause zu verlassen. Ärzte ohne Grenzen unterstützt Geflüchtete in mehr als 40 Ländern. In Bangladesch zum Beispiel leistet die Organisation im größten Camp der Welt überlebenswichtige Hilfe. Allein 2023 untersuchten die Mitarbeitenden dort Patient*innen in mehr als 628.000 Konsultationen. Im Südsudan unterstützen mobile Teams von Ärzten ohne Grenzen zum Beispiel Geflüchtete aus dem Sudan. Jeden Tag behandeln sie in der grenznahen Stadt Renk rund 150 Patient*innen.



WIR MACHEN MIT!

und verschenken dieses Jahr ein ganz besonderes Weihnachtsgeschenk: eine Spende an **ÄRZTE OHNE GRENZEN**

* 2024 UNTERNEHMEN WEIHNACHTS SPENDE

MEDECINS SANS FRONTIERES
ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.

Neue Schulung zu DATEV Unternehmen online

Für alle, die sich die Möglichkeiten von Datev Unternehmen Online bequem erschließen wollen, bieten wir für 150 EUR eine neu konzipierte Schulung für die Einführung in DATEV Unternehmen Online an. In dieser **1-stündigen Zoom-Veranstaltung** zeigt Ihnen unsere Mitarbeiterin Julia Benda im 1:1 Dialog die **Grundlagen im Umgang mit DATEV Unternehmen online**. Gut investiertes Geld, wenn man auf learning by doing und Selbststudium der Datev-Hilfe verzichten oder seinen neuen Angestellten in der vorbereitenden Buchhaltung schnell fit bekommen möchte. Es wird eine breite Themenpalette abgedeckt von der Einbindung des Online Bankings über den Belegupload, das Erfassen der Belege, Ausführung von Überweisungen und vielen Tipps aus der Praxis. Nach Bedarf werden die Auswertungen gezeigt, Kostenstellen erfasst, oder das Kassenbuch online geschult. Natürlich bleibt auch immer genug Zeit für individuelle Fragestellungen.



FÜR GRÜNDER*INNEN

Rückblick auf das Bachelor-Seminar „New Venture Creation: Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge

Ein herzlicher Dank geht an die engagierten und **inspirierenden Gastreferenten**, die in dem Seminar über Ihre Erfahrungen als Gründer*innen gesprochen haben und den vielen darüber hinausgehenden Rückmeldungen aus der Mandantschaft zur zukünftigen Teilnahmebereitschaft!

Frau Prof. Dr. Jacobsen versucht die jungen Wirtschafts-Studierenden fürs Gründen zu begeistern und besucht alljährlich auch die **Gründungsmesse deGUT** mit ihren Studierenden. Hier stellt sie für die Gruppe mit ihrer Expertise ein exquisites Programm zusammen, das ausgewählten Vorträge beinhaltet mit renommierten Rednern wie ihrem Doktor-Vater Prof. Günter Faltin von der Stiftung Entrepreneurship. Regelmäßig wird den Wirtschafts-Studierenden hier aber auch "EXIST - Existenzgründungen aus der Wissenschaft" nähergebracht, da junge Forschende oft auf der Suche nach kompetenten Betriebswirtin sind für ihr Gründungsteam. Beim gemeinsamen Messebesuch werden dann noch jährlich wechselnde Schwerpunkte gesetzt wie die Vorstellung der Business Angels Deutschland (BAND), Fördermittelberatung, Teilnahme an Proof of Concept Wettbewerben, oder dem Lernen aus Fehlern anderer bei den "Fuck-Up Stories".

Beim zweitägigen **Seminar** am **Standort** der **Dahlemer Steuerberatungsgesellschaft** bekommen die Studierenden dann geballtes Gründungsfachwissen präsentiert und haben darüber hinaus die

Möglichkeit, mehrere inspirierende Gründungsgeschichten zu hören. Es ist jedes Jahr eine Freude, dem Rückblick der referierenden Mandanten zu lauschen und immer wieder auch selbst mit frischer Motivation aus dem Seminar ins Tagesgeschäft zurückzukehren.

GESSI Standardvertragswerk "Wandeldarlehn" und "Term Sheet" jetzt NEU

GESSI (German Standards Setting Institute) wird gemeinsam von Business Angels Deutschland (BAND) und dem Bundesverband Deutsche Startups (Startup Verband) getragen, um Start-ups und Investoren Vertragsstandards zu bieten, die die Interessen aller Seite ausgewogen berücksichtigen. Ein großes Dankeschön an all die Kollegen, die sich diese Mühe machen und diese Dokumente als Open Source frei verfügbar machen! Das aktualisierte Standardvertragswerk "**Wandeldarlehen**" und "**Term Sheet**" kann jetzt neu kostenlos heruntergeladen werden. Dort gibt es aber auch andere nützliche Vertragsvorlagen, wie zum Beispiel **Finanzierungsrunde**, **Zusatzvereinbarung mobiles Arbeiten**, **Gesellschafterbeschluss**, **NDA** oder **Mitarbeiterbeteiligung**. Schauen Sie dort hinein, es lohnt sich! Sie sparen bares Geld! Es werden viel zu viel Gebühren an Anwälte und Notare gezahlt, weil diese Standardverträge immer wieder neu aufgesetzt werden! Wir wissen das - wir buchen die Rechnungen.

Förder- und Finanzierungsworkshop der IBB

Die Finanzierung ist eines der wichtigsten Themen, wenn es um Ihre Existenzgründung und das Unternehmenswachstum geht. Die IBB bietet Gründenden und Bestandsunternehmen regelmäßig eine virtuelle Informationsveranstaltung zu ausgewählten IBB Finanzierungsangeboten. Verschaffen Sie sich einen Überblick über relevante Programme und deren Fördervoraussetzungen. Der Fokus der Veranstaltung liegt auf den Programmen [Berlin Start](#), [Mikrokredit aus dem KMU-Fonds](#), [GründungsBONUS](#) und [Berliner Investitionsbonus](#).

Ziel der Informationsveranstaltung ist es zum einen, Ihnen einen Überblick über die Finanzierungsmöglichkeiten zu geben und zum anderen, über Erfahrungen bei der Nutzung der Förderprogramme zu berichten und Hilfestellung bei der Antragstellung zu geben. Im Anschluss an den Vortrag haben Sie die Gelegenheit, Fragen an die Referierenden zu stellen und gegenseitig in den Austausch zu kommen. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei und erfordert keine Anmeldung. Am Veranstaltungstag können Sie sich über [diesen Link](#) einwählen.



FÜR STEUERMANDANT*INNEN

Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer ab November 2024

Das Bundeszentralamt für Steuern vergibt ab November 2024 **Wirtschafts-Identifikationsnummern (W-IdNr.)** für alle wirtschaftlich Tätigen. Die W-IdNr. dient der eindeutigen Identifizierung des Unternehmens in Besteuerungs- und Verwaltungsverfahren. Sie erleichtert zukünftig die Kommunikation mit Behörden und kann dazu beitragen, steuerliche Prozesse zu vereinfachen und zu automatisieren.

Die Mitteilung der W-IdNr. erfolgt für die wirtschaftlich Tätigen, die über keine USt-IdNr. verfügen, ausschließlich über das ELSTER-Benutzerkonto. Wirtschaftlich Tätige, denen bereits eine USt-IdNr. erteilt wurde, werden durch eine im Bundessteuerblatt Teil I sowie auf der Internetseite des BZSt veröffentlichte Mitteilung allgemein über die Vergabe der W-IdNr. informiert. Grund für die vereinfachte Bekanntgabe ist, dass sich die neue W-IdNr. aus der bereits vorhandenen USt-IdNr. und einem fünfstelligen Unterscheidungsmerkmal (U-Merkmal) zusammensetzt.

Dieses und viele weitere Themen sind in den DATEV-Monatsinformation AUGUST, SEPTEMBER, OKTOBER und NOVEMBER (s. unten) enthalten

DATEV-Monatsinformation

Die DATEV-Monatsinformationen finden Sie weiter unten als Link. Die Themen der Ausgaben August, September, Oktober und November sind:

August 2024

- Verlustverrechnungsbeschränkungen bei Termingeschäften und Kapitaleinkünften verfassungswidrig
- „Wasch-Service“-Kosten sind keine haushaltsnahen Dienstleistungen
- Aufwendungen für eine Feier anlässlich einer Arbeitnehmer-Verabschiedung können im überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers sein
- Pauschalbesteuerung von Veranstaltungen die nicht allen Arbeitnehmer offenstehen
- Steuerbegünstigte Zuwendungen an Arbeitnehmer: Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung
- Verdeckte Gewinnausschüttung: Irrtümliche Zuwendung und Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis
- Zweites Jahressteuergesetz 2024 - Referentenentwurf
- Neuerungen beim Elterngeld
- Neuregelungen für den Kleinunternehmer
- Die E-Rechnung kommt
- Gesetz zur Arbeitszeiterfassung: Zeitpunkt unklar
- Durchschnittssatz für Landwirte sinkt auf 7,8 Prozent
- Künstlersozialversicherung bleibt im Jahr 2025 bei 5 Prozent
- Termine Steuern/Sozialversicherung August/September 2024

[Monatsinformation 08/2024 als PDF aufrufen](#)

September 2024

- Begriff „Betriebsstätte“ im aktuellen steuerlichen Reisekostenrecht
- Freiberufler: Zuordnung einer Leasingsonderzahlung zu den jährlichen Gesamtaufwendungen für betriebliche Fahrten
- Steuerbilanzielle Rückstellung für Altersfreizeit
- Steuerfreie Zuschläge für Bereitschaftsdienste
- Bewirtung eigener Arbeitnehmer - „Geschäftliche“ Veranlassung von Bewirtungskosten?
- Weder Umfang ausbezahlter Arbeitslöhne noch Höhe der Lohnsteuer genau feststellbar - Schätzung rechtmäßig
- Keine Steuerbarkeit von Innenleistungen bei Organschaft

- Beginn der Mitteilungsverpflichtung über den Einsatz oder die Außerbetriebnahme eines elektronischen Aufzeichnungssystems
- Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen
- Regierungsentwurf Steuerfortentwicklungsgesetz (ehemals JStG 2024 II) veröffentlicht
- Termine Steuern/Sozialversicherung September/Oktober 2024

Monatsinformation 09/2024 als PDF aufrufen

Oktober 2024

- Keine einkommensteuerliche Anerkennung eines Ehegatten-Mietverhältnisses bei unklarer Vertragsgestaltung
- Steuerberatungskosten sind für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns zu berücksichtigen
- Kindergeldanspruch bei nachträglich bekannt gewordenem Ausbildungsverhältnis eines volljährigen Kindes - Nichteinlegung eines Einspruchs als grobes Verschulden
- Teilweise Schenkung einer Immobilie ist kein privates Veräußerungsgeschäft
- DBA-Schweiz: Grenzgängerregelung bei nicht ganzjähriger Beschäftigung
- Begünstigungsvorschriften für den Erwerb eines Kommanditanteils bei Erbschaftsteuer anwendbar
- Finanzamt kann Berichtigung des Vorsteuerabzugs aus Anzahlung bei nicht ausgeführter Lieferung verlangen
- Art und Weise der Aufzeichnungen zur Gewinnermittlung ist eine Tatsache - Korrektur bestandskräftiger Steuerbescheide nach Außenprüfung zulässig
- Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer ab November 2024
- Förderprogramm „Jung kauft Alt“ für den Kauf von Bestandsimmobilien gestartet
- Neue Heizungsförderung: Antragstellung für alle möglich
- Wachstumsinitiative: Signal für klimafreundliche Mobilität
- Grundfreibetrag 2024 soll um 180 Euro steigen
- Termine Steuern/Sozialversicherung Oktober/November 2024

Monatsinformation 10/2024 als PDF aufrufen

November 2024

- Kein Abzug von Aufwendungen für Handwerkerleistungen bei geleisteter Vorauszahlung, wenn diese im Veranlagungszeitraum vor Ausführung der Handwerkerleistungen erbracht wird

- Steuerermäßigung für Erneuerung einer Heizungsanlage nur nach Montage und vollständiger Überweisung des Rechnungsbetrags
- Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte: Tatsächlich benutzte längere Fahrtstrecke als offensichtlich verkehrsgünstigere Fahrtstrecke
- Für „Milchersatzprodukte“ pflanzlichen Ursprungs kein ermäßigter Umsatzsteuersatz
- Autohaus in Planungsphase: Kein Vorsteuerabzug für Erwerb eines Supersportwagens als Ausstellungsstück
- Bei Lieferung von Mieterstrom zum Vorsteuerabzug berechtigt
- Forderungsverzicht zwischen Gesellschaftern einer GmbH ohne angemessenen Wertausgleich als freigebige Zuwendung
- Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer: Einbeziehung der auf verkauftem Waldgrundstück aufstehenden Bäume
- Referentenentwurf eines E-Fuels-only-Gesetzes
- Entwurf einer Bürokratieentlastungsverordnung
- Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten: Verschiebung des Geltungsbeginns um ein Jahr
- Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen zur E-Rechnung veröffentlicht
- Termine Steuern/Sozialversicherung November/Dezember 2024

Monatsinformation 11/2024 als PDF aufrufen



Copyright © 2024 Prof. Jacobsen Steuerberatungsgesellschaft mbH, All rights reserved.

Want to change how you receive these emails?

You can [update your preferences](#) or [unsubscribe from this list](#).

